

Richtlinie zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur im Landkreis Havelland

Die weitere touristische Entwicklung des Havellandes zählt zu den Schwerpunktaufgaben des Landkreises. Ziel ist es, den Erholungs- und Naturtourismus, den Aktivurlaub (Rad-, Wasser-, Wander- und Reittourismus), den Kulturtourismus und den barrierefreien Tourismus zu fördern.

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Förderung der Entwicklung des Tourismus im Havelland.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Ausstattung und bauliche Maßnahmen in tourismusorientierten gewerblichen Betrieben zur Verbesserung des Fremdenverkehrs,
- Investitionen in das regionale touristische Wegenetz sowie in Objekte des Wasser-, Natur- und Kulturtourismus,
- Schaffung von Rastplätzen, Errichtung von Schutzhütten und Aussichtspunkten an Wander- und Radwanderwegen; Aufbau und Erweiterung von Fahrradverleihstationen
- Verbesserung der innerörtlichen touristischen Leitsysteme und der Markierung von Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie der Beschilderung von Wasserwanderrastplätzen.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die zum weiteren Ausbau der touristischen Infrastruktur in den Gebieten und Orten für Erholung und Tourismus beitragen. (6. Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Havelland auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses 0241/05 vom 27.02.2006).

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Die Schaffung neuer Übernachtungsmöglichkeiten,
- Gaststätten, die über keine Fremdenzimmer verfügen,
- Maßnahmen für Gästezimmer und Ferienwohnungen, die dauerhaft vermietet werden,
- Investitionen für privat genutzte Grundstücke und Räume,
- Erstellung von Druckerzeugnissen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind im Landkreis Havelland ansässige

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- natürliche Personen,
- juristische Personen,
wie Vereine, Gemeinden, Ämter, Städte, rechtsfähige Stiftungen, touristische Einrichtungen (außer in Trägerschaft des Landkreises befindlich), GmbH etc.

sofern sie im Landkreis Havelland ansässig sind oder solche, deren Maßnahme ihre Wirkung ausschließlich bzw. deutlich überwiegend im Landkreis Havelland entfalten und deren Sitz nicht im Landkreis Havelland ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Vorhaben,

4.1 die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist neben der Ausführung von Baumaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auch der Abschluss von Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Maßnahmen beziehen.

4.2 Die Behörde kann dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Der Antragsteller ist in diesem Falle darauf hinzuweisen, dass sich aus dem vorzeitigen Maßnahmebeginn keine Zusage auf Förderung ergibt.

4.3 Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Sinne der für die Maßnahme relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen ist die Genehmigung der dafür zuständigen Behörden mit dem Antrag vorzulegen. Ist das nicht möglich, wird die Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Vorlage erteilt.

4.4 Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens.

5.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Der Zuschuss beträgt im Einzelfall bis max. 50 % der Nettosumme der Maßnahmekosten, max. jedoch 10.000 Euro. Eigenleistungen werden in der Regel nicht gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen gewährt, die spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden können. Bei Vorliegen von besonderen Gründen, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

7. Verfahren

7.1 Der Antrag ist vollständig mit den geforderten Anlagen entsprechend Antragsformular (Anlage 1) an das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft des Landkreises zu richten.

- 7.2 Nach Antragseingang erhält der Antrag eine Nummer, die unbedingt bei jedem Schriftverkehr mit anzugeben ist. Diese wird mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt. Darin wird auch informiert, welche weiteren Unterlagen zur Bearbeitung einzureichen sind.
- 7.3 Das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft überprüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen, holt bei Erfordernis die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Tourismusverbandes Havelland e.V. und der Industrie- und Handelskammer Potsdam, RegionalCenter Havelland (bei Anträgen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft), ein und entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses. Die Entscheidung wird durch Übersendung des Zuwendungsbescheides übermittelt.
- 7.4 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (Anlage 2). Hierzu ist der Verwendungsnachweis nach Abschluss der bewilligten Maßnahme mit Rechnungen und den entsprechenden Zahlungsnachweisen (jeweils im Original und Kopie) zu erbringen. Die Originale erhält der Zuwendungsempfänger nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurück. Sie werden vor Rückgabe in der Höhe der Fördermittel mit einem Fördervermerk durch die prüfende Behörde versehen.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 7.6 Der Landkreis behält sich zu den geförderten Maßnahmen Vor-Ort-Kontrollen vor. Den Mitarbeitern ist entsprechend Zutritt/Einsicht zu gewähren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Rathenow, 2007-04-13

Dr. B. Schröder
Landrat